

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0241-I/A/5/2017

Wien, am 1. August 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13267/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

- *Ist dem BMGF die oben genannte Studie bekannt?*

In diesem Zusammenhang ist meinem Ressort die wissenschaftliche Risikobewertung im Zusammenhang mit Anisakis-Larven bei Fisch von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bekannt. Die angesprochene Studie ist nicht bekannt.

**Fragen 2 und 3:**

- *Sind dem BMGF Fälle von Anisakiasis in Österreich bekannt?*
- *Wenn ja, wie viele?*

Es liegen keine Informationen oder sonstige Daten vor, auf deren Basis Rückschlüsse auf die Anzahl der in Österreich aufgetretenen Fälle von Anisakiasis möglich wären. Insbesondere ist auf Basis vorliegender Verordnungszahlen ein Rückschluss nicht möglich, da die zur Behandlung allenfalls in Betracht kommenden Substanzen in erster Linie zur Therapie anderer Arten von Wurmerkrankungen zugelassen sind bzw. eingesetzt werden.

**Frage 4:**

- *Welche Maßnahmen trifft das BMGF um Anisakiasis-Infektionen vorzubeugen?*

Vorschriften zum Schutz vor Parasiten bei Fischereierzeugnissen, die zum rohen Verzehr bestimmt sind, sind in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und in der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fallende Erzeugnisse festgelegt. Fischereierzeugnisse, die zum rohen Verzehr bestimmt sind, müssen einer Gefrierbehandlung unterzogen werden, die zur Abtötung von Parasiten führt.

**Fragen 5 bis 7:**

- *Wären strengere Auflagen zur Einfuhr von rohem Fisch seitens des BMGF denkbar?*
- *Falls nein, wieso nicht?*
- *Falls ja, in welchem Zeitraum?*

Es wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff „Einfuhr“ die Einfuhr aus Drittstaaten verstanden wird.

Die Einfuhrbedingungen und auch die Kontrolle von Fischereierzeugnissen (dies umfasst auch rohen Fisch) in die Union (EU) sind vollständig harmonisiert (einheitlich geregelt). Ein Mitgliedstaat darf keine leichteren oder strengeren Maßnahmen ergreifen. Die Einfuhrbedingungen für Fischereierzeugnisse umfassen eine Zulassung des Herkunftsmitgliedstaates sowie des Betriebes, in dem das Fischereierzeugnis hergestellt wurde; das Fischereierzeugnis muss zudem von einem Zeugnis begleitet sein. In diesem Zeugnis muss unter anderem bestätigt werden, dass die Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 (EG) und Nr. 854/2004, die auch innerhalb der Union gelten, eingehalten wurden.

Die Kontrolle von Fischereierzeugnissen erfolgt an der Außengrenze der Union. Es wird eine Dokumentenkontrolle, eine Nämlichkeitskontrolle und zu einem bestimmten Prozentsatz eine Warenuntersuchung durchgeführt. Wenn die Sendung alle Bedingungen erfüllt, wird sie zur Einfuhr zugelassen. In jedem Fall wird der erste Bestimmungsort der Sendung in der Union mittels TRACES (elektronisches System der Verständigung zwischen den Behörden) von der Einfuhr verständigt.

Sollte die Sendung nicht den Einfuhrbedingungen entsprechen, wird sie zurückgewiesen und es werden alle anderen Grenzkontrollstellen der Union mittels TRACES verständigt. Werden z. B. Anisakis-Larven oder auch Rückstände von

Schwermetallen gefunden, wird zusätzlich noch eine RASFF Meldung (Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel) durchgeführt und die nächsten Sendungen aus demselben Betrieb werden auf diesen Mangel kontrolliert. Erst wenn 10 aufeinander folgende Sendungen wieder einwandfrei waren, wird die Warenuntersuchungsfrequenz wieder gesenkt.

Dr.<sup>in</sup> Pamela Rendi-Wagner, MSc

